



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 27.01.2010

**betreffend Honorierung von Leistungen von medizinischen
Fachangestellten**

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie wird nach welchen Regelungen die Durchführung einer intramuskulären Injektion durch eine medizinische Fachangestellte im ambulanten Bereich honoriert?

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Inhalt der im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnungsfähigen Leistungen ist im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abschließend beschrieben (§ 87 SGB V). Der EBM bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander.

Der Vergütungsanspruch des Vertragsarztes richtet sich gegen die Kassenärztliche Vereinigung, die die ärztliche Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Personen sicherzustellen hat. Es besteht grundsätzlich im Rahmen des Sach- und Dienstleistungsprinzips der gesetzlichen Krankenversicherung kein direkter Vergütungsanspruch für ärztliche Leistungen gegen Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung.

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Zu den persönlichen Leistungen gehören Hilfeleistungen nicht ärztlicher Mitarbeiter, die der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt anordnet und fachlich überwacht, wenn der nichtärztliche Mitarbeiter zur Erbringung der jeweiligen Hilfeleistung qualifiziert ist.

Die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen im Einzelnen ist in § 295 SGB V geregelt, ein eigenständiger Vergütungsanspruch der medizinischen Fachangestellten besteht hingegen nicht.

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Für den privatärztlichen Bereich sind die Regelungen zu den abrechnungsfähigen Leistungen in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) beschrieben. Die Gebühren für die Durchführung einer intramuskulären Injektion sind in Teil C Nr. 252 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ angegeben. Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Entscheidend für die Festlegung der konkreten Gebühr sind in diesem Kontext der Schwierigkeitsgrad, der Zeitaufwand sowie die Ausführungsumstände der Leistung.

Der Vergütungsanspruch der privatärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte richtet sich gegen Privatkrankenversicherte oder Selbstzahler.

Nach den Vorschriften der GOÄ (§ 4 Abs. 2) können privatärztlich tätige Ärzte nur für selbstständige ärztliche Leistungen berechnen, die sie selbst erbracht haben oder die unter ihrer fachlichen Weisung erbracht werden.

Wie in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht auch auf der Grundlage der GOÄ kein eigenständiger Vergütungsanspruch der medizinischen Fachangestellten.

Frage 2. Wie wird nach welchen Regelungen die Durchführung einer intramuskulären Injektion durch eine medizinische Fachangestellte im stationären Bereich honoriert?

Der § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz regelt die Einführung der Vergütung von allgemeinen Krankenhausleistungen durch ein "durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem". Die Vergütung in diesem System erfolgt für die allgemeinen vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen für einen kompletten Behandlungsfall.

Eine Definition von Krankenhausleistungen findet sich in § 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG).

Krankenhausleistungen sind demnach insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, sowie Unterkunft und Verpflegung. Krankenhausleistungen umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind.

Die Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen definiert § 7 KHEntgG: Die allgemeinen Krankenhausleistungen werden gegenüber den Patienten oder ihren Kostenträgern mit Fallpauschalen nach dem auf Bundesebene vereinbarten Entgeltkatalog abgerechnet:

Mit diesen Entgelten werden alle für die Versorgung des Patienten erforderlichen allgemeinen Krankenhausleistungen vergütet.

Um zu einer Fallpauschale zu gelangen, obliegt es dem Krankenhaus, Diagnosen und Prozeduren gemäß den Deutschen Kodierrichtlinien für jeden Behandlungsfall zu kodieren. Anhand dieser Kodierung ermittelt ein zertifizierter Grouper (dies ist eine Software) die abzurechnende Fallpauschale. Der Grouper berücksichtigt neben dieser Diagnose und Prozedur auch Alter, Verweildauer, Entlassart u.v.m. zur Ermittlung der Fallpauschale. Besondere Prozeduren, wie zum Beispiel Operationen oder Beatmungen, werden grouperrelevant genannt, da deren Kodierung zu einer Aufwertung der Fallpauschale (mit ggf. höherem Entgelt) führt.

Intramuskuläre Injektionen, unabhängig davon, von wem sie durchgeführt werden, gehören zu allgemeinen medizinischen Leistungen wie zum Beispiel auch ein normaler Röntgen "Thorax" und werden daher weder kodiert noch gesondert vergütet. Diese Leistung ist in der Fallpauschale enthalten.

Medizinische Fachangestellte sind Angestellte des Krankenhauses. Die Vergütung der medizinischen Fachangestellten richtet sich insofern nach dem von ihnen mit dem jeweiligen Krankenhaus abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Frage 3. Wie begründet sich eine solche unterschiedliche Honorierung?

Die möglicherweise unterschiedliche Honorierung einer intramuskulären Injektion ist in den drei verschiedenen Rechtsnormen zur Vergütung ärztlicher Leistungen in den zwei Versorgungssektoren begründet.

Die medizinischen Fachangestellten sind sowohl im ambulanten ärztlichen als auch im stationären Bereich als Angestellte beschäftigt. Die Höhe der Vergütung richtet sich insofern nach dem von ihnen mit dem jeweiligen Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Wiesbaden, 5. März 2010

Jürgen Banzer